

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 23/2012

Veröffentlicht am: 30.05.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 18. April 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Deutsch als Fremdsprache“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 18. April 2012**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ (im Folgenden „DaF“) verfolgt das Ziel, das nötige theoretische Wissen und die nötigen praktischen Fähigkeiten zu vermitteln, um im In- und Ausland als Lehrperson für die Vermittlung der deutschen Sprache an erwachsene Nicht-Muttersprachler unterschiedlicher Herkunft tätig zu werden.

Für diesen Beruf als DaF-Lehrkraft vermittelt das Studium folgende Kompetenzen:

- die deutsche Sprache wissenschaftlich zu beschreiben und angemessen zu vermitteln,
- qualifizierten Unterricht eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren,
- Lehrmaterialien zu bewerten und zu erstellen,
- aktuelle Forschungsansätze zu hinterfragen und eigene Fragestellungen zu entwickeln,
- empirische Forschungsmethoden in eigenen Projekten umzusetzen.

(2) Die Erlangung dieser Kompetenzen wird durch folgende drei inhaltliche Schwerpunkte des Studiums ermöglicht:

- a) Fachgebiet Sprachwissenschaft: wissenschaftliche Beschreibung der deutschen Sprache und Kenntnis der Vermittlungsansätze grammatischer Phänomene (Module G Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, S Grammatikvermittlung und z.T. D2 Bewusstmachung von Sprachlernprozessen);
- b) Fachgebiet Landes-/Kulturkunde/vermittlung: Kenntnis didaktischer Prinzipien für den Landeskunde- und Literaturunterricht (Modul L Landes- und Kulturkundedidaktik).
- c) Fachgebiet Sprachlehrforschung, Psycholinguistik des Fremdspracherwerbs, Methodik/Didaktik: Kenntnis von Prozessen des Sprachenlernens, die sowohl empirische Ergebnisse der Psycholinguistik als auch der Sprachlehrforschung und der allgemeinen Didaktik berücksichtigen (Module D1 Fremdsprachendidaktisches Grundmodul, F1 Forschungsgrundlagen) sowie eigene praktische Erfahrungen im Unterrichten des Deutschen als Fremdsprache unter Anleitung (Modul P1 Basisfertigkeiten für den Unterricht und P2, Unterrichtspraktikum).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistik oder in einem verwandten Bereich oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Ein Germanistikstudium oder ein Studium in einem verwandten Bereich im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn entweder der Nachweis von 12 LP in germanistischer/allgemeiner Linguistik und 12 LP in germanistischer/allgemeiner Literaturwissenschaft oder der Nachweis von mindestens 90 Stunden Kontaktunterricht in germanistischer/allgemeiner Linguistik und mindestens 90 Stunden Kontaktunterricht in germanistischer/allgemeiner Literaturwissenschaft erfolgt ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass fehlende Kenntnisse in germanistischer/allgemeiner Literaturwissenschaft oder Linguistik bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Umfang von bis zu 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachlern müssen spätestens zur Einschreibung entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.
- b) Die Zulassung wird davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung nachweist. In dieser Beratung sollen die Bewerberinnen und Bewerber Auskunft über ihre Motivation erteilen und aufgrund dessen eine Beratung und Einschätzung zur Studiengangswahl sowie Auskunft über wahrscheinliche Erfolgsaussichten erhalten. Die Beratung kann auch über Telefon/elektronische Medien erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Beratungsgespräch durch ein Motivationsschreiben ersetzt werden, bezüglich dessen die Bewerberin oder der Bewerber eine Rückmeldung erhält.
- c) Des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber an einem online zur Verfügung gestellten Selbsteinschätzungstest teilnehmen und die Teilnahme bei der Bewerbung nachweisen. Der Selbsteinschätzungstest ist unter <http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ma-daf/bewerbung> zur Verfügung gestellt.
- d) Es ist dringend empfohlen, bis zum Studienbeginn Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen zu erwerben, darunter auf jeden Fall Englisch, auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters und ggf. des Sommersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Studierende des Faches müssen vor Aufnahme des Studiums und sollen mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor bzw. die für sie bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(3) Während des Studiums benennt die Abteilung DaF für alle Studierende je eine Lehrperson, die als Mentor bzw. Mentorin für diese Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

Für die Studienfachberatung benennt die Abteilung eine hauptamtlich Lehrperson, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ gliedert sich in die Studienbereiche Bereich 1: Basis-Pflichtbereich; Bereich 2: Praxisbereich (Pflicht); Bereich 3: Vertiefung-Pflichtbereich; Bereich 4: Aufbau-Pflichtbereich; Bereich 5: Vertiefung-Wahlpflichtbereich sowie Bereich 6: Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich Basismodule		48	
Modul G: Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	PF	12	
Modul S: Grammatikvermittlung	PF	12	
Modul D1: Fremdsprachendidaktisches Basismodul	PF	12	
Modul L: Landes- und Kulturkundendidaktik	PF	12	
Studienbereich Praxismodul		12	
Modul P1: Basisfertigkeiten für den Unterricht	PF	6	
Modul P2 Praktikum	PF	6	
Studienbereich Vertiefungsmodul		6	
Modul D2: Bewusstmachung von Sprachlernprozessen	PF	6	
Studienbereich Aufbaumodul		12	
Modul F1: Forschungsgrundlagen	PF	12	
Studienbereich Profilmodule		12	
Modul D3: Praxis des DaF-Unterrichts	WP	12	
Modul D4: Lehrmaterialanalyse und -erstellung	WP	12	
Modul F2: Forschungspraxis	WP	12	
Studienbereich Abschlussmodul		30	
Abschlussprüfung	PF	30	
Summe		120	

(3) Bereich Basismodule (Pflicht, 48 LP), bestehend aus folgenden Modulen:

- Modul G: Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (12 LP)
- Modul S: Grammatikvermittlung (12 LP)
- Modul D1: Fremdsprachendidaktisches Basismodul (12 LP)
- Modul L: Landes- und Kulturkundendidaktik (12 LP)

Dieser Bereich vermittelt das Basiswissen über die wesentlichen Komponenten des Faches in einer allgemeinen Einführung und drei umfangreicheren Modulen. Damit sind die Studierenden einerseits genügend vorbereitet auf die Praxismodule und andererseits auf die Aufbau- und Vertiefungsmodule.

(4) Bereich Praxismodul (Pflicht, 12 LP), bestehend aus folgenden Modulen:

- Modul P1: Basisfertigkeiten für den Unterricht (6 LP)
- Modul P2: Praktikum (6 LP)

In diesem Bereich werden die zum Unterrichten benötigten praktischen Fertigkeiten vermittelt, sowohl für die Planung als auch für die Durchführung des Unterrichts.

Vorbereitet wird dies auch durch eine gründliche Einführung in die Fehleranalyse und -korrektur.

(5) Bereich Vertiefungsmodul (Pflicht, 6 LP), bestehend aus folgendem Modul:

- Modul D2: Bewusstmachung von Sprachlernprozessen (6 LP)

In diesem Bereich geht es um die Kombination von Selbstbeobachtung und Reflexion von unterrichtlichem Handeln, was die Aussprache/den Ausspracheunterricht und das eigene Sprachlernverhalten betrifft.

(6) Bereich Aufbaumodul (Pflicht, 12 LP), bestehend aus folgendem Modul:

- Modul F1: Forschungsgrundlagen

In diesem Bereich werden Basiskenntnisse der Psycholinguistik und der Sprachlehrforschung sowie die Methodik des empirischen Arbeitens vermittelt mit dem Ziel, die Studierenden in die Lage zu versetzen, die Qualität von Forschungsarbeiten zu beurteilen und kleinere eigene Untersuchungen zu planen und durchzuführen.

(7) Bereich 5: Profilmodule (Wahlpflicht, 12 LP), bestehend aus einem von den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 12 LP):

- Modul D3: Praxis des DaF-Unterrichts

- Modul D4: Lehrmaterialanalyse und -erstellung

- Modul F2: Forschungspraxis

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung. Sie vertiefen entweder ihr Wissen über für die Unterrichtspraxis einschlägige Themengebiete oder sie entwickeln vertiefte Kompetenzen in der Lehrmaterialerstellung oder sie vertiefen ihre Kenntnisse in der Forschung, so dass sie eine forschungsorientierte Masterarbeit schreiben können.

(8) Bereich Abschlussmodul (30 LP), bestehend aus dem Modul Abschlussprüfung (Pflicht, 30 LP).

Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden einen Überblick über das gesamte Fach haben und dass sie in der Lage sind, entweder eine fundierte eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien zu erstellen, die auf einem hohen Niveau inhaltlich und methodisch reflektiert sind.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/ma-daf

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Eine Zulassung zum Sommersemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Auf die obligatorische Studienberatung im Sinne von § 4 Abs. 5 b wird besonders hingewiesen. In diesem Fall kann das Absolvieren des Studiengangs innerhalb von 4 Semestern nicht garantiert werden; statt Präsenzveranstaltungen müssen teilweise Selbstlernmaterialien benutzt werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(6) Zusätzlich wird ein außercurriculares Auslandspraktikum empfohlen. Hierfür eignen sich insbesondere die Zeiträume zwischen den Vorlesungszeiten des zweiten

und des dritten sowie zwischen den Vorlesungszeiten des dritten und des vierten Semesters.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ ist ein internes Praktikum im Studienbereich Praxisbereich (Modul P2: Unterrichtspraktikum) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- Unterrichtskonzepten
- Forschungsberichten
- Auswertungen von Forschungsrohdaten
- Entwürfen eines eigenen Forschungsprojektes
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

Projektarbeit - Entwicklung von Lehrmaterialien

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der für den Studiengang in Frage kommenden Fächer nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit entweder als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Untersuchung fertigt. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies begleitet wird von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 LP des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den

Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen G Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, S Grammatikvermittlung und F1 Forschungsgrundlagen möglich.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Master of Arts vom 16. Januar 2008 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16. Januar 2008 bis spätestens zum Wintersemester 2015/2016 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 25.05.2012

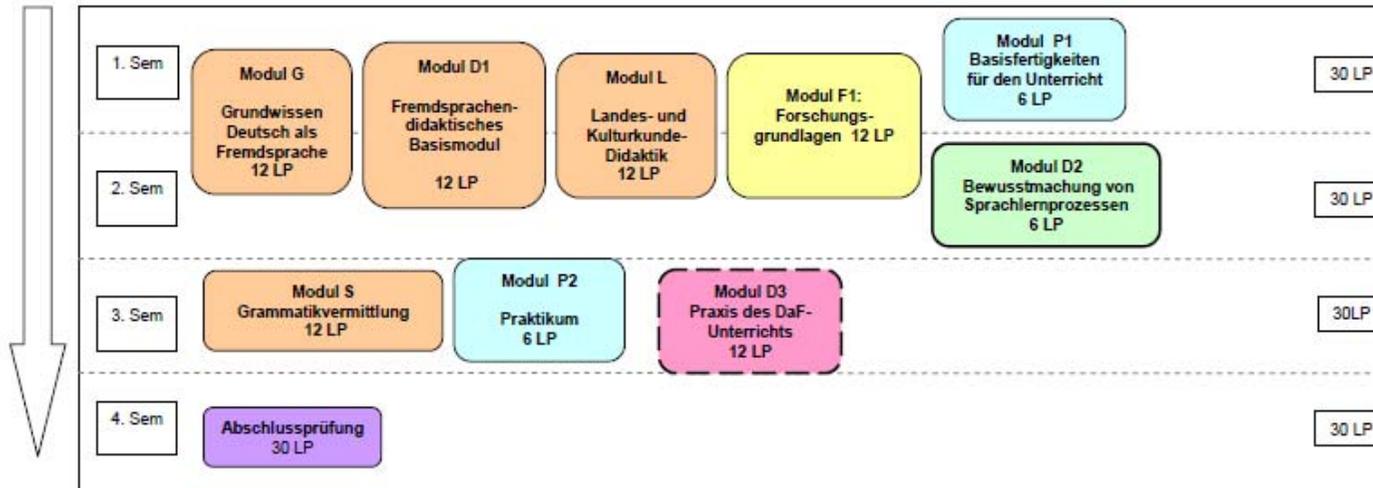
gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik
und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 31.05.2012

Anlage 1

Studienverlaufsplan
Master Deutsch als Fremdsprache
 Beginn zum Wintersemester –
 mit Wahlpflichtmodul D3: Praxis des DaF-Unterrichts



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Modul G Grundwissen Deutsch als Fremdsprache <i>Fundamentals of German as a Foreign Language</i>	12	Pflicht	Basismodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - der unterschiedlichen Bestandteile, Schwerpunkte und Inhalte des Fachs, insbesondere hinsichtlich Fremdsprachendidaktik und Sprachlehrforschung. - der Verfahren und Inhalte der Beschreibung der deutschen Sprache <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Grammatik des Deutschen und über die Probleme ihrer Beschreibung auf den DaF-Unterricht anwenden können - bei Lernerfehlern die Regel erläutern können, gegen die verstoßen wurde <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - grammatische Beschreibungen deutscher Sätze im traditionellen und im Valenz-/Dependenzmodell anfertigen - mit Lernerfehlern umgehen, über angemessene Erklärungsansätze für verschiedene Lernerniveaus verfügen 	keine	<p>Zwei Studienleistungen (Referat oder Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit)</p> <p>Modulprüfung: Klausur/e-Klausur (90 Minuten)</p>
Modul S	12	Pflicht	Basismodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von methodischen Prinzipien für einen 	keine	Eine Studienleistung

Grammatik- vermittlung <i>Teaching Grammar</i>				<ul style="list-style-type: none"> - der Beurteilungskriterien für Lehrmaterial für den Grammatikunterricht <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene Lehrmaterialien entwickeln - einen anregenden, verstehbaren und inhaltlich angemessenen Grammatikunterricht durchführen <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrmaterial für den Grammatikunterricht auf seine inhaltliche und didaktische Qualität beurteilen 		<p>(Referat oder Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit)</p> <p>Modulprüfung: a) Referat (20 Minuten, 2 LP) und Klausur/e-Klausur (90 Minuten, 10 LP)</p> <p>oder</p> <p>b) Hausarbeit</p>
Modul D1 Fremdsprachen- didaktisches Basismodul <i>Base Module: Foreign Language Teaching (FLT)</i>	12	Pflicht	Basismodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Methodengeschichte im Fremdsprachenunterricht - wichtiger methodisch-didaktischer Prinzipien zu grundlegenden Themenkomplexen wie Fertigkeitstraining, Neue Medien, Vermittlung interkultureller Kompetenz, Sozialformen/Übungstypen, Fachsprache, Testen und Prüfen, Sprachlernspiele, Vokabellernstrategien <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Stand des heutigen Wissens Fremdsprachenunterricht konzipieren <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zielgruppenadäquate Wahl von Methoden 	keine	<p>Zwei Studienleistungen (Referat oder Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit)</p> <p>Modulprüfung: a) Klausur/e-Klausur (90 Minuten)</p> <p>oder</p> <p>b) Hausarbeit</p> <p>oder</p> <p>c) Referat (20 Minuten)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur individuellen Beratung über angemessene Lernstrategien beim selbstgesteuerten Fremdsprachenlernen 		
<p>Modul L</p> <p>Landeskunde- und Kulturkundedidaktik <i>Teaching Regional and Cultural Studies</i></p>	12	Pflicht	Basismodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entwicklung des Fachs Landeskunde bis zu den aktuellen kulturwissenschaftlichen Ansätzen - von vorhandenen landeskundlichen Materialien und von Kriterien für deren Beurteilung - der methodisch-didaktischen Prinzipien für den Unterricht zu landeskundlichen Themen - der methodisch-didaktischen Prinzipien für den Unterricht mit literarischen Texten <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Stand des heutigen Wissens landes- und kulturkundlichen Unterricht zu erteilen, der die Sprachvermittlung integriert und die besondere Rolle von literarischen Texten und literaturdidaktischen Ansätzen für den Fremdsprachenunterricht berücksichtigt. <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zielgruppenadäquate Auswahl und Didaktisierung von landeskundlichen und 	keine	<p>Zwei Studienleistungen (Referat oder Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit)</p> <p>Modulprüfung: a) Referat (8 LP) und Ausarbeitung (4 LP)</p> <p>oder</p> <p>b) Hausarbeit</p> <p>oder</p> <p>c) Klausur/e-Klausur (90 Minuten)</p>

Modul P1 Basisfertigkeiten für den Unterricht Fundamentals of Teaching Practice	6	Pflicht	Praxismodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - der theoretischen Prinzipien zur mündlichen und schriftlichen Fehlerkorrektur - der Prinzipien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten und -materialien <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliche und schriftliche Produktion von DaF-Lernenden angemessen beurteilen - Unterricht planen und selbst Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht entwickeln <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur angemessenen Fehlerkorrektur und erfolgreichen Planung des eigenen Unterrichts 	Keine	<p>Eine Studienleistung (Referat oder Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit)</p> <p>Modulprüfung: Unterrichtskonzept</p>
Modul P2 Praktikum Practice Teaching	6	Pflicht	Praxismodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in praktische Abläufe und auftretende Schwierigkeiten des realen Fremdsprachenunterrichts <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht durchführen und reflektieren <p>Kompetenzen</p>	Die erfolgte Anmeldung zur Modulprüfung von Modul P1 wird dringend empfohlen.	Modulprüfung: Praktikumsbericht

				<ul style="list-style-type: none"> - Probleme der Gestaltung von eigenem und fremdem Sprachunterricht erkennen und Lösungsansätze entwickeln - Fähigkeit zur Unterrichtsdurchführung - Fähigkeit zur Selbstreflexion in Hinsicht auf den eigenen Unterricht und das eigenes Unterrichtsverhalten (Werkzeug für das lebenslange Lernen) 		
Modul D2 Bewusstmachung von Sprachlernprozessen <i>Awareness of Language Acquisition Processes</i>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> - der Laute, die in der deutschen Standardlautung vorkommen - der Regeln für die Zuordnung von Laut und Graphem - häufiger Ausspracheschwierigkeiten von Deutschlernern sowie von Hilfestellungen und Übungen zu Aussprache und Hörtraining - wichtiger Unterrichtsprinzipien Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Übungen zu Aussprache und Hörtraining entwickeln - Prinzipien der Unterrichtsbeobachtung anwenden 	keine	Zwei Studienleistungen: Sprachlernbericht und Referat Modulprüfung: Klausur/e-Klausur (90 Minuten)

				<ul style="list-style-type: none"> - den eigenen Sprachlehr- und Lernprozess reflektieren <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Grund für Aussprachefehler hören und entsprechende Erklärungen /Übungen auswählen können - Probleme der Gestaltung von eigenem und fremdem Sprachunterricht erkennen und Lösungsansätze entwickeln <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Selbstreflexion in Hinsicht auf den eigenen Unterricht und das eigenes Unterrichtsverhalten (Werkzeug für das lebenslange Lernen) 		
<p>Modul F1</p> <p>Forschungsgrundlagen <i>Introduction to Research in Applied Linguistics (FLT)</i></p>	12	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Zweitsprachenerwerbstheorien und Theorien über Mehrsprachigkeit - der Kriterien und Methoden für empirische Forschungsdesigns <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene kleinere wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich Sprachlehrforschung und Psycholinguistik planen und durchführen - Methodik vorgelegter Untersuchungen 	keine	<p>Eine Studienleistung (Klausur/e-Klausur oder Hausarbeit oder Referat)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>

				<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Untersuchungen und zur Entwicklung eigener Untersuchungen 		
<p>Modul D3</p> <p>Praxis des DaF-Unterrichts <i>Teaching German as A Foreign Language in Practice</i></p>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Unterrichtsplanung in Bezug auf Inhalte, Medien, Sozialformen <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätere oder bereits bestehende Praxis als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache reflektieren und tragfähige Ideen für den Unterricht zu entwickeln <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsch als Fremdsprache-Unterricht mit selbst entwickelten Lehrmaterialien zu spezifischen Themenkomplexen wie Förderung der rezeptiven und produktiven Fertigkeiten, Neue Medien, Sprachlernspiele, Testaufgaben planen und durchführen können 	keine	<p>Zwei Studienleistungen (Referat oder Hausarbeit oder Unterrichtskonzept)</p> <p>Modulprüfung: Unterrichtskonzept</p>
<p>Modul D4</p> <p>Lehrmaterialanalyse und -erstellung <i>Preparation and Analysis of Instructional Materials</i></p>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kriterien für die Analyse aller Bestandteile von Lehrwerken und Lehrmaterialien <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität von Lehrmaterialien beurteilen - Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard produzieren - durch die ergebnisorientierte Teamarbeit 	Keine	<p>Eine Studienleistung (Hausarbeit oder Referat oder Lehrmaterialanalyse)</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit (Entwicklung von</p>

				<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Qualität und Zielgruppenadäquatheit von Lehrmaterialien 		Lehrmaterialien)
<p>Modul F2</p> <p>Forschungspraxis <i>Research Project</i></p>	12	Wahlpflicht	<p>Profilmodul</p>	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - fundiertes methodologisches Wissen - des aktuellen Forschungsstands und der aktuell geführten Diskussionen in entweder Sprachlehrforschung oder Mehrsprachigkeitsforschung <p>Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorliegende Forschungsarbeiten kritisch beurteilen in Bezug auf Relevanz und verwendete Methodik - eigene Forschungsarbeiten konzipieren und durchführen ausgehend von einer vorgelegten Forschungsfrage - Forschungsdaten interpretieren - praktische Fähigkeiten im Forschungsalltag entwickeln durch ein mind. zweiwöchiges Praktikum in einer einschlägigen Forschungseinrichtung/-institution 	<p>Die erfolgte Anmeldung zur Modulprüfung im Modul F1 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Eine Studienleistung (Forschungsbericht)</p> <p>Modulprüfung: Bericht über Forschungsprojekt oder Auswertung von Forschungsdaten oder Entwurf eines eigenen Forschungsprojektes</p>

				<p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen und Durchführen eines Forschungsplans für empirisch zu beantwortende Fragestellungen im Bereich Linguistik des Deutschen, Sprachlehrforschung, Mehrsprachigkeitsforschung 		
<p>Abschlussprüfung <i>Final Examination</i></p>	30	Pflicht	Abschluss modul	<p>In der Masterarbeit sollen die Absolventen nachweisen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit dem/der Betreuer/in abgesprochenen Thema fertigen können, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann; oder - selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem entwickeln können, mit einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, welche eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. <p>Die mündliche Prüfung behandelt zwei weitere Themen, die obligatorisch aus den nicht durch die Masterarbeit abgedeckten Teilgebieten des Fachs gewählt und mit dem/der Prüfer/in abgesprochen werden müssen.</p>	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 LP.	<p>Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit (5 Monate, 24 LP) - Kolloquium (30 Minuten, 6 LP)

Anlage 3: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportmodule der Lehreinheit Deutsch als Fremdsprache
--

Modulbezeichnung <i>Modul G Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> Englischer Modultitel <i>Fundamentals of German as a Foreign Language</i>

Modulbezeichnung <i>Modul D 1 Fremdsprachendidaktisches Basismodul</i> Englischer Modultitel <i>Base Module: Foreign Language Teaching (FLT)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

